

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 50

Artikel: Das Submissionswesen bei den Schweizerischen Bundesbahnen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582099>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Begründet 1868

Teleph. S. 57.63

Telegr.: Ledergut



Balata-Riemen.
Leder-Riemen
Techn.-Leder

geschützte Deckenart zur Anwendung. Wenn gegen den Fußboden für eine genügend dicke, schall- und wärmeundurchlässige Schutzschicht gesorgt wird, ist gegen diese neuzeitliche Bauweise wenig einzuwenden. Armierter Beton ist außerordentlich schallend; der Einbau von Rohrzellen und dergleichen hebt diesen Übelstand.

Außerordentlich wohnlich ist immer noch ein guter, harter Parkettboden, z. B. aus Ahorn und Eiche, Ahorn und Nussbaum. Leider sind die Kosten hierfür so groß, daß man sie in neuen Häusern nur noch ganz selten trifft. Man hat sich mit allerhand „Ersatzparkett“ beholfen und ist immer mehr vom harten zum weichen Holz gekommen, gleichzeitig vom eigentlichen Parkettboden mit quadratischen Feldern zum Riemeboden. Eichene Riemeboden haben eine außerordentlich lange Lebensdauer und verleihen dem Raum ein recht wohnliches Aussehen. Weiche Riemeboden sind ebensowenig zu empfehlen wie mit Farbe gestrichene Böden; letztere bekommen gar bald ein unschönes Aussehen.

Der Boden der Waschküche soll Beton sein, mit Gefälle gegen die Ablaufstelle.

Für den Küchenboden besteht in den Bauordnungen meistens die Vorschrift, daß er massiv, d. h. aus Stein sein müsse. Je mehr der Gasheiz und das elektrische Kochen aufkommen, um so weniger ist diese Vorsichtsmaßregel am Platze. Steinböden sind der Gesundheit nicht guttig; man muß dies leider immer wiederholen. Wenn um den Herd und vor der Feuerstelle des Zimmereofens ein schmaler Streifen in Steinausführung vorhanden ist, könnte man für den übrigen Teil des Küchenbodens ganz wohl Holz zulassen. Da bekanntlich Linoleum nicht leicht brennt, dürfte es sich empfehlen, den ganzen Küchenboden mit diesem neuzeitlichen Baustoff auszustatten. Linoleumböden haben überdies den großen Vorteil, daß sie bei Brandfällen, wo heute der Wasserschaden meist größer ist, als der Feuerschaden, viel dichter sind als alle Holzböden.

Für Badzimmer und Abort eignet sich Linoleum vorzüglich; solche Böden sind denkbar leicht rein zu halten. Bei der Auswahl des Linoleums wird man sich an bewährte Firmen halten, nicht unter einer gewisse Dicke des Belages gehen und dem Inlaid vor dem bedruckten Linoleum den Vorzug geben. Die Auswahl der Farben muß wohl überlegt werden. Wo nicht eine besondere Raumwirkung oder die Übereinstimmung mit der übrigen Zimmerausstattung in Frage steht, wird man Muster wählen, die nicht „heikel“ sind. Man denke auch an diejenigen, die nachher diese Böden besorgen und reinhalten müssen.

Vielleicht haben sich noch andere Ausführungen bewährt; es wäre sehr wertvoll, von ihnen einiges zu vernehmen.

Das Submissionswesen bei den Schweizerischen Bundesbahnen.

(Korrespondenz.)

Das sehr wichtige Submissionsverfahren bei den Schweizerischen Bundesbahnen hat eine Neuordnung erfahren. Die neuen Bestimmungen lauten wie folgt:

1. Bauarbeiten im Werte von mehr als Fr. 5000 und Lieferungen (inbegriffen Anschaffungen der Drucksachenverwaltung, der Materialverwaltung und der Werkstätten), sowie größere Verkäufe von Altmaterial sind, soweit tunlich, auf Grundlage von öffentlichen Ausschreibungen und zu Einheitspreisen zu vergeben. — Sofern keine öffentliche Ausschreibung stattfindet, sind in der Regel mehrere Firmen zur Einreichung von Angeboten einzuladen.

2. Bei Bauarbeiten sind der Ausschreibung der Vertragstext, Pläne, Baubeschreibungen und eventuell Muster usw. zugrunde zu legen und den Bewerbern Eingabeformulare in der Form von Voranschlägen blanko abzugeben.

Bei Lieferungen und Altmaterialverkäufen sind der Ausschreibung die Lieferungs- bzw. Verkaufsbedingungen und, soweit es den Verhältnissen angemessen ist, auch der Vertragstext, Pläne, Muster, Beschreibungen usw. zugrunde zu legen und den Bewerbern Eingabeformulare einzuhändigen.

In der Ausschreibung ist anzugeben, wo die Ausschreibungsgrundlagen eingesehen werden können, gegen welche Entschädigung sie abgegeben werden und ob der einbezahlte Beitrag bei Einreichung eines vollständigen Angebotes wieder zurückstattet wird oder nicht.

In der Ausschreibung ist ferner anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt die Angebote einzureichen sind und wie lange sie verbindlich bleiben.

3. In der Ausschreibung ist zu verlangen, daß die Angebote unter der Aufschrift „Eingabe betreffend . . .“ verschlossen an diejenige Stelle adressiert werden, welche die Ausschreibung erlassen hat.

4. Die eingehenden Angebote sind von der Registratur der ausschreibenden Stelle zu sammeln und nach Ablauf der Eingabefrist uneröffnet dem Departement oder der Abteilung zuzustellen, in deren Geschäftskreis die Behandlung fällt.

5. Angebote, welche nach Ablauf der Eingabefrist eingehen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Als rechtzeitig eingelangt gelten auch diejenigen Angebote, welche den Poststempel des Aufgabortes vom letzten Tage der Eingabefrist tragen.

Die letztere Bestimmung gilt nicht für Angebote, die bis zu einer bestimmten Stunde einzureichen sind (wie z. B. bei Kupferlieferungen) und erst nach deren Ablauf eintreffen.

6. Die Angebote werden unter Aufsicht eines hierfür besonders bezeichneten Beamten geöffnet. Über das Ergebnis der Ausschreibung ist ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen.

7. Ist anlässlich der Ausschreibung damit zu rechnen, daß der Wert der zur Konkurrenz ausgeschriebenen Bauarbeiten oder Lieferungen des Baugewerbes den Betrag von Fr. 50,000 überschreitet, so ist in der Ausschreibung anzugeben, wann und wo die eingegangenen Angebote geöffnet werden. Bei Zimmer-, Schlosser- und einfachen Konstruktionsarbeiten, bei Schreiner-, Spengler-, Gipser- oder Malerarbeiten hat dies zu geschehen, wenn die zur Konkurrenz ausgeschriebenen Arbeiten den Betrag von Fr. 15,000 überschreiten werden.

Zu dieser Öffnung der Angebote, bei der lediglich die Namen der Bewerber und die Endsummen der Angebote

abgelesen und protokolliert werden, haben die beteiligten Unternehmer oder deren Vertreter und die Geschäftsleitungen der Unternehmerverbände Zutritt.

Anlässlich der Öffnung der Angebote sind die Anwesenden darauf aufmerksam zu machen, daß die Endsummen der Angebote nur dann ein zutreffendes Bild des Konkurrenzresultates geben, wenn bei Berechnung der einzelnen Teile des Angebots von gleichen Voraussetzungen ausgegangen wurde und keine Rechnungsfehler unterlaufen sind, was nur durch die nähere Prüfung der Einlagen festgestellt werden kann.

8. Sofort nach erfolgter Eröffnung sind die Angebote auf allfällige Rechnungsfehler zu prüfen. Sodann ist beförderlich eine summarische Zusammenstellung der Angebote, enthaltend die Namen der Bewerber und die zur Beurteilung nötigen Angaben, anzufertigen und der für die Vergabe zuständigen Dienststelle vorzulegen.

9. Der Zuschlag soll an einen Bewerber erfolgen, welcher bei mäßigen Preisen für eine sachgemäße und rechtzeitige Ausführung der Arbeit oder Lieferung genügende Gewähr bietet.

Bon der Berücksichtigung sind ausgeschlossen Angebote, welche

- den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen, oder
- die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis oder des unlauteren Wettbewerbes an sich tragen, oder
- Preise enthalten, auf Grund deren regelrechte Arbeit nach normaler Einschätzung nicht geleistet werden kann, es sei denn, daß vom Angebotssteller eine genügende Begründung gegeben wird oder bekannt ist, oder
- von Unternehmern eingereicht sind, die für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung nicht die erforderliche Sicherheit bieten, oder Löhne zahlen, oder Arbeitsbedingungen stellen, die hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen bezw. Arbeitsbedingungen zurückbleiben. Als übliche Löhne gelten vor allem diejenigen, welche in Lohntarifen enthalten sind, die gemeinsam von den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen aufgestellt worden sind.

10. Werden von den Geschäftsleitungen der Berufsverbände vor Ablauf der Eingabefrist Berechnungen der Gestaltungskosten eingereicht, die sachmännisch und sorgfältig durchgeführt sind, so haben diese Berechnungen bei der Vergabe als Wegleitung zu dienen.

Wünscht die Verwaltung eine Arbeit oder Lieferung des Baugewerbes an einen Bewerber zu vergeben, dessen Angebot bei einer Offersumme bis Fr. 50,000 mehr als 5 %, bei einer Offersumme zwischen Fr. 50,000 und Fr. 100,000 mehr als 7,5 % und bei einer Offersumme von mehr als Fr. 100,000 mehr als 10 % niedriger ist als die Berechnungen der Berufsverbände, so wird sie dies erst tun, nachdem der betreffende Bewerber seine Berechnungen ebenfalls vorgelegt hat und dieselbe von den Organen der Verwaltung als richtig befunden wurde. In solchen Fällen wird die Verwaltung den Geschäftsleitungen der Berufsverbände auf Verlangen die Gründe, die zu dieser Vergabe geführt haben, bekanntgeben.

11. Der Entscheid über den Zuschlag ist mit Besförderung herbeizuführen und dem oder den mit dem Zuschlag bedachten Bewerbern bekanntzugeben. Gleichzeitig sind auch die übrigen Bewerber davon in Kenntnis zu setzen, daß ihre Angebote nicht berücksichtigt werden konnten.

12. Über das Ergebnis einer jeden öffentlichen Ausschreibung ist im Eisenbahn-Amtsblatt eine kurze Mitteilung zu veröffentlichen, enthaltend die Firma, welche den Zuschlag erhalten hat, und den Umfang der zugeschlagenen Arbeit oder Lieferung.

13. Die vergebende Dienststelle ist mit Ausnahme der in Ziff. 10 genannten Fällen nicht verpflichtet, die Gründe ihrer Entscheidung bekanntzugeben.

Diese neuen Bestimmungen sind klar und deutlich, schaffen gleiches Recht für Alle und schalten alle sog. „Haudereien“ aus.

Der Sado-Klärbrunnen,

ein Fortschritt auf dem Gebiete der Klärtechnik.

Im Verlaufe der letzten Jahrzehnte wurde allgemein erkannt, daß die Beseitigung der Abwasser aus Städten und Gemeinwesen eine unumgängliche Notwendigkeit der Hygiene und der Wohlfahrt bedeute, und man ging dazu über, vor Einmündung der Kanäle in die Vorfluter Schlammbfangsanlagen zu errichten. Rasch entwickelten sich aus den ersten Anfängen der einfachen Sammelgruben die unterteilten Faulkammeranlagen, worauf, besonders für größere Verhältnisse, kostspielige und im Betrieb teure Flachbecken mit ihren sonstigen unangehnmen Begleiterscheinungen folgten. Alle diese Errichtungen liefertern faulige Abgänge, und als langjährige Beobachtungen und Untersuchungen ergaben — allerdings verhältnismäßig spät erst —, daß frischerhaltenes Abwasser der Vorflut ungleich weniger Schaden zufügte als fauliges, daß ferner die biologische Nachbehandlung mechanisch geklärter Abwasser in frischem Zustand wesentlich einfacher und billiger möglich war als bei Faulwasser, ging man unter Zuhilfenahme aller möglichen Mittel dazu über, Kläranlagen zu konstruieren, welche den gemachten Erfahrungen Rechnung trugen, und aus jener Zeit stammt auch der Begriff „Frischwasser-Kläranlagen“.

Als eigentlichster Vorläufer der Frischwasser-Kläranlage ist das Traisbecken, eines in den Faulraum eingebauten Gerinnes, anzusprechen. Als weltverbreitetste und fast von der gesamten Fachwissenschaft unbestritten beste Frischwasser-Kläranlage aber gilt bisher der sich auf der ganzen Welt Eingang verschaffte Emscherbrunnen mit einem in den ruhenden Schlamtraum eingebauten Gerinne, bei dem vermieden wird, daß die Faulgase und Schlammsluden in den Absitzraum eindringen und dort das frische Abwasser infizieren können.

Der Emscherbrunnen zählt somit zu den ältesten Frischwasser-Kläranlagen. Er vermeidet im Gegensatz zu dem Traisbecken das Durchströmen des Schlammsraumes, wodurch die intensive Ausfaulung des Schlamms erreicht wird. Wer Gegenteiliges behauptet, wird sich durch die neuesten Mitteilungen der Emschergenossenschaft in Essen von Dr. Bach (Gesundheitsingenieur Heft 51 und 52 vom Jahr 1925), welcher nach dieser Richtung eingehende Untersuchungen anstellte, entsprechend belehren lassen müssen. Eine weitere Tatsache, daß bei Kläranlagen mit durchströmten Schlammsraum immer ein Teil Faulwasser mit zum Abfluß gelangt, was beim Emscherbrunnen grundsätzlich vermieden wird, ist ein ihm gebührender und nicht genug zu würdigender Vorzug hinsichtlich Frischerhaltung des Klärwassers. Allerdings darf während des Betriebes nicht versäumt werden, die an der Wasseroberfläche des Absitzraumes sich fortwährend bildende Schwimmenschicht rechtzeitig zu entfernen, um eine Infektion des Frischwassers nicht aufkommen zu lassen. Dieses immerwährend notwendige Abschöpfen der Schwimmstoffe war bisher das einzige, allerdings auch das denkbar unangenehmste Ubel des Emscherbrunnens, welches schließlich Unlaß zur Konstruktion des „Sado-Klärbrunnens“ gab. Bei demselben sind die Vorzüge des Emscherbrunnens restlos mit übernommen und in hohem Grade dadurch ergänzt, daß aus dem unter Wasserspiegel gesetzten Absitzgerinne in Verbindung mit zwei darüber